

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Hof vom 27.10.2008 in der Fassung der Bekannt- machung vom 16.12.2013

Der Landkreis Hof erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. . 461), in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.Juli 2013 (GVBl S. 404), folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Hof erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Müllsäcken für nicht anschlusspflichtige Anwesen ist der Erwerber Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bemisst sich nach der Anzahl und Größe der auf dem Anwesen bereitgestellten Restmüll- und Altpapierbehälter (Behältergebühr) und nach der Anzahl der Leerungen der Behälter (Leerungsgebühr). Hierbei gilt für die Restmüllbehälter eine Mindestleerungszahl von sechs, für die Altpapierbehälter von drei Leerungen pro Jahr. Für die Biomülltonnen wird eine Jahresgebühr berechnet. Bei der Verwendung von Abfallsäcken gelten die Sätze 2 und 3 sinngemäß mit dem Unterschied, dass es hier keine Mindestleerungszahl gibt, sondern ein festes Kontingent an Restmüll-, Biomüll- und Altpapiersäcken, das sich an der Mindestleerungszahl der jeweiligen Tonnenarten orientiert; werden im Lauf eines Jahres weniger Säcke benötigt als zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt keine Rückvergütung von Abfallentsorgungsgebühren, zusätzlich benötigte Müllsäcke können bei den Gemeindeverwaltungen im Landkreis Hof erworben werden.

- (2) Für die Sperrmüllabfuhr wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Diese bemisst sich nach der Anzahl der erworbenen Sperrmüllgutscheine, wobei pro Gutschein höchstens 10 Sperrmüllgegenstände entsorgt werden können.
- (3) Auf Antrag können die Restmüllbehälter mit einem Volumen von mindestens 660 l und die Biomülltonnen wöchentlich entleert werden.
- (4) Bei einer Änderung im Behälterbestand wird eine Umtauschgebühr pro Tonnenart berechnet. Diese Gebühr entfällt für die erstmalige Behälterstellung (z.B. Neubau, Anwesen über längere Zeit leerstehend), beim Abzug aller bereitgestellten Behälter sowie bei der Abholung der Bio- tonne, wenn einem Antrag auf Gebührenreduzierung für Eigenkompostierer zugestimmt wird.
- (5) Bei Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen, wobei für Bruchteile einer Gewichtstonne die Gebühr im entsprechenden Verhältnis berechnet wird.

§ 4

Gebührensätze für die Abfallentsorgung

- (1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr im Holsystem beträgt pro Kalenderjahr

1. nach dem Behältermaßstab gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 (Behältergebühr)

a) für ein Restmüllbehältervolumen von 80 l pro Jahr	46,50 €
b) für ein Restmüllbehältervolumen von 120 l pro Jahr	57,60 €
c) für ein Restmüllbehältervolumen von 240 l pro Jahr	92,70 €
d) für ein Restmüllbehältervolumen von 660 l pro Jahr	239,40 €
e) für ein Restmüllbehältervolumen von 1.100 l pro Jahr	297,00 €
f) für ein Restmüllbehältervolumen von 2.500 l pro Jahr	961,20 €
g) für ein Restmüllbehältervolumen von 4.500 l pro Jahr	1498,00 €
h) für ein Papierbehältervolumen von 120 l pro Jahr	11,70 €
i) für ein Papierbehältervolumen von 240 l pro Jahr	21,60 €
j) für ein Papierbehältervolumen von 660 l pro Jahr	72,00 €
k) für ein Papierbehältervolumen von 1.100 l pro Jahr	108,00 €
l) für ein Papierbehältervolumen von 2.500 l pro Jahr	306,00 €
m) für ein Papierbehältervolumen von 4.500 l pro Jahr	504,00 €
n) für die Entsorgung mittels 70 l-Restmüllsäcken gem. § 3 Abs. 1 Satz 4	41,50 €
o) für die Entsorgung mittels 70 l-Altpapiersäcken gem. § 3 Abs. 1 Satz 4	8,10 €

Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung nach dem 01.01. bzw. endet der Anschluss vor dem 31.12., wird die Behältergebühr monatlich anteilig festgesetzt, wobei bei Anmeldung die Behältergebühr ab dem Ersten des Folgemonats der Behälterstellung und bei der Abmeldung bis zum Ablauf des Monats der Behälterabholung festgesetzt wird. Die Berechnung der Leerungsgebühr beginnt mit dem Tag der Behälteraufstellung, bzw. endet mit dem Tag der Behälterabholung. Dies gilt sinngemäß auch bei einem Behälterumtausch.

2. nach dem Leerungsmaßstab gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 (Leerungsgebühr)

a) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 80 l	4,20 €
b) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 120 l	5,00 €
c) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 240 l	6,50 €
d) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 660 l	21,00 €
e) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 1.100 l	26,00 €
f) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 2.500 l	88,00 €
g) pro Leerung eines Restmüllbehältervolumens von 4.500 l	105,00 €

h) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 120 l	1,00 €
i) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 240 l	2,00 €
j) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 660 l	7,50 €
k) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 1.100 l	12,00 €
l) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 2.500 l	30,00 €
m) pro Leerung eines Papierbehältervolumens von 4.500 l	55,00 €
n) pro gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 bereitgestelltem 70 l-Restmüllsack	4,20 €
o) pro gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 bereitgestelltem 70 l-Altpapiersack	1,00 €

Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung nach dem 01.01. bzw. endet der Anschluss vor dem 31.12., werden die in § 4 Abs. 7 Satz 2 genannten angenommenen Entleerungen monatlich anteilig festgesetzt, mindestens jedoch eine Leerung. Dies gilt sinngemäß auch bei einem Behälterumtausch.

3. bei der Biomüllabfuhr gem. § 3 Abs. 1 Satz 3

a) für ein Biomüllbehältnis von 120 l pro Jahr	36,00 €
b) für ein Biomüllbehältnis von 240 l pro Jahr	63,00 €
c) für die Verwendung von Biomüllsäcken gem. § 3 Abs. 1 Satz 4	21,50 €

4. im Falle des § 3 Abs. 3 (Behältergebühr für die wöchentliche Abfuhr)

a) für ein Restmüllbehältervolumen von 660 l	540,00 €
b) für ein Restmüllbehältervolumen von 1.100 l	688,50 €
c) für ein Restmüllbehältervolumen von 2.500 l	1980,00 €
d) für ein Restmüllbehältervolumen von 4.500 l	3105,00 €
e) für ein Biomüllbehältervolumen von 120 l	77,40 €
f) für ein Biomüllbehältervolumen von 240 l	134,10 €

(2) Wird einem Antrag auf Ermäßigung der Abfallentsorgungsgebühren wegen Eigenkompostierung gem. § 15 Abs. 1 Satz 5 Abfallwirtschaftssatzung stattgegeben, entfällt die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 3.

(3) Die Gebühr für den Erwerb zusätzlicher Müllsäcke gem. § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung beträgt

a) für einen 70 l-Restmüllsack	4,20 €
b) für einen 70 l-Altpapiersack	1,00 €
c) für einen 70 l-Biomüllsack	2,80 €

Diese Müllsäcke können bei den in § 3 Abs. 1 Satz 4 genannten Stellen erworben werden.

(4) Die Gebühr für den Erwerb eines Gutscheins für eine einmalige Sperrmüllabfuhr gem. § 14 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 25,00 € Pro Gutschein ist die Entsorgung auf 10 Sperrmüllgegenstände beschränkt.

(5) Bei der Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen kommen zu der Gebühr nach § 3 Abs. 5 die tatsächlich angefallenen Einsammlungs- und Transportkosten hinzu.

(6) Die Gebühr für einen Behälterumtausch gem. § 3 Abs. 4 beträgt pro Auftrag 12,00 €

(7) Die Jahresvorausgebühr für die Hausmüllabfuhr setzt sich zusammen aus

- a) der Behältergebühr für die auf dem Anwesen vorgehaltenen Restmülltonnen (Stand 31.12. des Vorjahres),
- b) der Leerungsgebühr für die auf dem Anwesen am 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Restmülltonnen, multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der jeweiligen Behälter im Vorjahr, mindestens aber mit der jeweiligen Mindestleerungszahl nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
- c) der Behältergebühr für die auf dem Anwesen vorgehaltenen Altpapiertonnen (Stand 31.12. des Vorjahres),
- d) der Leerungsgebühr für die auf dem Anwesen am 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Altpapiertonnen, multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der jeweiligen Behälter im Vorjahr, mindestens aber mit der jeweiligen Mindestleerungszahl nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
- e) der Jahresgebühr für die Biomüllabfuhr (Stand 31.12. des Vorjahres).

Sind für ein Anwesen keine Entleerungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden, wird für jede Restmülltonne 6 Entleerungen und für jede Altpapiertonne 3 Leerungen angenommen. Ausgenommen von der Berechnungsart nach Satz 2 sind die Anwesen, die sämtliche anfallenden Abfälle gem. § 15 Abs. 5 Satz 3 durch Abfallsäcke entsorgen; die Anzahl der Entleerungen bei Restmüll und Altpapier für diese Anwesen entspricht der in § 3 Abs. 1 Satz 4 genannten Anzahl an Müllsäcken, die am Ende des Vorjahres zur Verfügung gestellt werden.

- (8) Die Jahresendabrechnung enthält die Behältergebühren, die in der Jahresvorausberechnung enthalten waren. Zusätzlich werden für jeden Restmüll- und Altpapierbehälter die genauen Entleerungszahlen abgerechnet. Ergibt sich aus dem Vergleich zwischen der angenommenen und der tatsächlichen Entleerungszahl ein Unterschied, wird dieser für das Vorjahr berechnet und für die Jahresvorausberechnung berücksichtigt; auf jeden Fall wird die in § 3 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Mindestleerungszahl berechnet. Erfolgt die Behälterabrechnung während des laufenden Jahres, wird die in § 3 Abs. 1 Satz 2 festgelegte Mindestleerungszahl anteilig für das Jahr festgelegt, mindestens jedoch eine Leerung.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Hausmüllabfuhr entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres, bei späterer Anschlußnahme mit dem Beginn des auf das Ereignis folgenden Tages.
- (2) Bei der Verwendung von Abfallsäcken nach §14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsacks an den Benutzer.
- (3) Die Gebührenschuld für die Sperrmüllabfuhr gem. §14 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung entsteht mit dem Erwerb der Sperrmüllgutscheine.
- (4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr für das laufende Veranlagungsjahr jeweils zur Hälfte am 01.04. und am 01.10. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Nachzahlung für das abgelaufene Jahr wird am 01.04. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Bei Zwischenfestsetzungen, wie z. B. Neubezug, Änderung in der Größe der Abfallbehältnisse oder bei Abmeldungen

wird die Gebühr jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren fällig. Die Gebühr soll auf bargeldlosen Zahlungsweg entrichtet werden.

- (2) Bei der Verwendung von Abfallsäcken nach § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung, bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf gem. § 14 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung und bei der Beseitigung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfAlG werden mit der Entgegennahme der Gebühr für die Sperrmüllabfuhr im Landkreis Hof gem. § 4 Abs. 3 Kommunen und Kreditinstitute beauftragt, die sich zur Übernahme dieser Tätigkeit bereiterklärt haben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hof, 16.12.2013

Landkreis Hof
Bernd Hering
Landrat